

Baugebiet „Graben/Vorderer Tiefer Graben“ - Beratung und Beschlussfassung über Vergabekriterien für Wohnbauplätze

Das Gremium beschloss am 23.07.2018 folgende Vergabekriterien zur Veräußerung von Wohnbauplätzen im Baugebiet „Graben/Vorderer Tiefer Graben“:

1. Wohnsitz in Talheim

- Zum Zeitpunkt 01.01.2018 in der Gemeinde Talheim wohnhaft.
- Früherer Wohnsitz in der Gemeinde Talheim (innerhalb der letzten 10 Jahre / zurückgerechnet ab 01.01.2018).
- Familiärer Bezug nach Talheim (Eltern, Großeltern wohnen mindestens 10 Jahre in Talheim).

2. Arbeitnehmer /-in, Arbeitgeber /-in in Talheim

- aktuell Arbeitnehmer /-in in Talheim (Zeit mit Hauptbeschäftigung in Talheim mindestens 2 Jahre)
- Arbeitgeber /-in in Talheim

3. Kinder

Es werden unverheiratete, schulpflichtige oder sich in Ausbildung befindende Kinder / Adoptivkinder im gemeinsamen Haushalt der Antragssteller / des Antragstellers berücksichtigt, für das dem Antragsteller oder dem Ehegatten Kindergeld zusteht

- Anzahl Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Anzahl Kinder ab dem 19. Lebensjahr oder solange Kindergeldanspruch besteht (ein Nachweis ist vorzulegen).

4. Wohnverhältnisse

Kein Wohneigentum in Talheim vorhanden.

5. Persönliche Einschränkungen

6. Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliche Tätigkeit (Funktionsträger) in Vereinen und Kirchengemeinden, Aktiver bei einer Feuerwehr, soziales Engagement, Trainer / Übungsleitertätigkeiten (der Wirkungskreis für das Ehrenamt ist auf das Gemeindegebiet Talheim bezogen).

Neben den Vergabekriterien sollten noch folgende Vertragsbestimmungen festgelegt werden:

- Der Bauplatz ist innerhalb von drei Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen.
- Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiterveräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet worden ist.
- Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung steht der Gemeinde Talheim ein Wiederkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Zur Sicherung des Wiederkaufsrechtes ist die Gemeinde Talheim jederzeit

berechtigt, die Eintragung einer R ckerwerbsvormerkung im Grundbuch zu beantragen.

- Der Erwerber (oder dessen Kinder) sind verpflichtet, das zu errichtende Geb ude nach Bezugsfertigstellung als Hauptwohnsitz f ur die Mindestdauer von zwei Jahren selbst zu beziehen (Selbstbezugsverpflichtung).
- Die Vergaberichtlinien / Vergabekriterien begr unden keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.